

§ 2.

Wer nach dem 1. Juli 1903 Rindvieh, Kälber oder Schweine zum Zwecke der Schlachtung veräußern will, hat vor der Uebergabe an den Erwerber, und wer ein Stück dieser Tiergattungen für den eigenen Bedarf schlachten oder schlachten lassen will, hat vor der Schlachtung die Anmeldung des Tieres bei dem nach § 1 zuständigen Anstaltsvertreter zu bewirken. Er hat zu dem Zwecke für jedes Tier einen vom Anstaltsvertreter unentgeltlich zu beziehenden Anmelde- und Versicherungsschein nach dem in Anlage A vorgeschriebenen Formulare in Ziffer I in drei Exemplaren wahrheitsgemäß und gleichlautend auszufüllen und den zuständigen Fleischbeschauer um Untersuchung des Tieres und Ausfüllung der Ziffer II des Scheines zu ersuchen.

§ 3.

Ergibt die Untersuchung und Prüfung durch den Fleischbeschauer, daß die in § 8 unter a, b und c des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen für die Aufnahme in die Versicherung (Gesundheit, guter Ernährungszustand und einmonatiger Aufenthalt des Tieres im Fürstentum) erfüllt sind, so hat der Fleischbeschauer die Bescheinigung unter Ziffer II des Formulars auf allen drei Exemplaren auszustellen und unter Berücksichtigung der ihm über den Verkaufspreis oder den Wert des Tieres gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen den Wert Tieres festzustellen, daselbe auch in eine der gemäß § 14 des Gesetzes aufgestellten Wertklassen einzureihen und diese Feststellungen in seine Bescheinigung — gleichlautend in allen drei Exemplaren — aufzunehmen.

Alte und abgemagerte Tiere, Kälber, die noch nicht 14 Tage alt sind, Zuchtstier, kranke Tiere, auch wenn die Art der Krankheit den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dagegen sind als „krank“ im Sinne des § 8 unter a des Gesetzes Tiere dann auch nicht anzusehen, wenn sie wegen Aufblähung infolge der Fütterung, wegen drohender Entzündung, Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschlusse an die Geburt eingetreten ist, wegen Geburtshindernissen oder wegen einer äußeren Verletzung infolge eines Unglücksfalles geschlachtet werden sollen, jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind und die Tiere im übrigen gesund befunden werden, die Schlachtung auch sofort nach der Beschau vorgenommen wird.

Die Untersuchung des Tieres zwecks Aufnahme desselben in die Versicherung soll möglichst mit der durch die Vorschriften über die Fleischbeschau